



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Februar 2023
(OR. en)

5220/23

COHOM 8
COPS 11
CONUN 6
COASI 1
MAMA 7
COEST 11
COAFR 5
DEVGEN 5
CFSP/PESC 31

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. Februar 2023

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den
VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2023

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2023, die der Rat auf seiner 3932. Tagung am 20. Februar 2023 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN- Menschenrechtsgremien
im Jahr 2023**

1. 2023 wird der **75. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** begangen. Die EU bekräftigt, dass sie sich uneingeschränkt für die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte einsetzt und deren universelle Gültigkeit verteidigt. Sie ist einig in ihrer entschiedenen Unterstützung des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen und wird als eine Priorität ihres auswärtigen Handelns die Gesamtheit der Menschenrechte auch weiterhin aktiv mittragen, verteidigen und fördern. Sie setzt sich für eine starke und effiziente Organisation der Vereinten Nationen ein, die in der Lage ist, auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu reagieren, unterstützt den Bericht des VN-Generalsekretärs mit dem Titel „Our Common Agenda“ („Unsere gemeinsame Agenda“) und fordert die Bereitstellung angemessener Finanzmittel für das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen. Im Geiste der Erklärung von Wien und des Aktionsprogramms, die vor 30 Jahren angenommen wurden, bekräftigt die EU, dass die Menschenrechte **universell, unteilbar und miteinander verknüpft sind und dass sie einander bedingen**, seien es bürgerliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische oder soziale Rechte. Die EU fordert weiterhin eine umfassende Ratifizierung und Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der anderen Menschenrechtskonventionen.
2. Die EU begrüßt die Ernennung des neuen **Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte**, unterstützt nachdrücklich dessen Mandat und fordert alle Staaten auf, die Unabhängigkeit des Hohen Kommissars zu achten und uneingeschränkt mit ihm und seinem Amt zusammenzuarbeiten und gleichzeitig eine angemessene Finanzausstattung sicherzustellen. Sie betont, wie wichtig die vom Amt des Hohen Kommissars vor Ort geleistete Arbeit ist, durch die Staaten bei der Verbesserung ihres nationalen Menschenrechtsrahmens unterstützt werden. Die EU ruft alle Staaten dazu auf, uneingeschränkt mit dem Menschenrechtssystem zusammenzuarbeiten, das den Menschenrechtsrat, die Sonderverfahren, weitere sowohl thematisch als auch länderspezifisch arbeitende Mandatsträger, die Vertragsorgane und die allgemeine, regelmäßige Überprüfung einschließt.

3. Die EU wird ihre **Zusammenarbeit mit allen Regionen der Welt** fortsetzen und sich weiterhin nach Treu und Glauben dafür einsetzen, die Menschenrechtslage zu verbessern, Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zu verhindern und zu beenden und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Sie verpflichtet sich, mit Mitgliedern der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um hervorzuheben, dass die Achtung der Menschenrechte ein wesentliches Merkmal resilienter, inklusiver und demokratischer Gesellschaften ist. Damit will die EU sicherstellen, dass die VN-Menschenrechtsorgane eine umfassende thematische Agenda verfolgen und weiterhin gegen die schwersten Fälle von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen vorgehen, unabhängig davon, wo und von wem auch immer diese begangen wurden. Die EU wird alle ihr verfügbaren Instrumente, einschließlich der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte, einsetzen, um Veränderung herbeizuführen und die Menschenrechtslage weltweit zu verbessern.
4. Die EU wird wiederholt an alle Staaten der Welt appellieren, für das ordnungsgemäße Funktionieren **demokratischer Institutionen**, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze einer verantwortungsvollen Staatsführung und die Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen und Straflosigkeit zu bekämpfen. Sie wird sich weiterhin dafür einsetzen, den Zugang zur Justiz und zu einem wirksamen Rechtsbehelf für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen zu verbessern. Im Streben nach Verwirklichung der **Rechenschaftspflicht** wird die EU unabhängige Untersuchungen von Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht – einschließlich solcher Verstöße, die sich als internationale Verbrechen erweisen könnten – fordern oder sich solchen Forderungen anderer anschließen. Die EU wird sich anlässlich des 25. Jahrestags des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs weiterhin für die Universalität des Statuts einsetzen und ihre politische und finanzielle Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) fortsetzen. Sie wird sich weiterhin dafür einsetzen, die Urheber der schwersten internationalen Verbrechen im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu bringen.

5. Wie in den vergangenen Jahren wird die EU auch in diesem Jahr ihre Stimme gegen **Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, wo immer sie sich ereignen, erheben; in diesem Zusammenhang vertritt sie die Auffassung, dass der Dritte Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Menschenrechtsrat die geeigneten Gremien sind, entsprechende Fälle zu thematisieren.** Die EU wird relevante Initiativen unterstützen, die der Menschenrechtsrat oder der Dritte Ausschuss auf ihre Tagesordnung setzen sollten. Die EU wird bei den Initiativen in Bezug auf Afghanistan, Belarus, Burundi, die DVRK, Eritrea, Myanmar/Birma und Äthiopien weiterhin eine führende Rolle einnehmen und das letztgenannte Land in seinen Bemühungen um Aussöhnung, Rechenschaftspflicht und Übergangsjustiz unterstützen. Sie wird die Initiativen betreffend Georgien, einschließlich der Menschenrechtssituation in Georgiens abtrünnigen Gebieten Abchasien und Südossetien, sowie betreffend Iran, Kambodscha, die Demokratische Republik Kongo, Libyen, Mali, Nicaragua, die besetzten palästinensischen Gebiete, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Syrien, Venezuela und die Zentralafrikanische Republik sowie weitere länderspezifische Initiativen aufmerksam verfolgen. Die EU wird den interaktiven Dialog mit den Mandatsträgern der Sonderverfahren aktiv suchen und sich in allgemeine Debatten einbringen, um auf kritische Menschenrechtssituationen, unter anderem in der Russischen Föderation und in China, aufmerksam zu machen.

6. Die EU wird insbesondere den grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die **Ukraine** weiterhin auf das Schärfste verurteilen und ihre Stimme gegen alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht – einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt –, die von der militärischen Aggression Russlands herrühren, erheben. Die EU begrüßt und befürwortet weitere Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und andere schwerste Verbrechen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden; das betrifft auch die Mittel zur Gewährleistung, dass die für das Verbrechen der Aggression Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Sie bekräftigt ihre Unterstützung für die Untersuchungen durch den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs und die Verlängerung des Mandats der Untersuchungskommission zur Ukraine durch den Menschenrechtsrat. Die EU wird Russland eindringlich auffordern, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, seine Aggression gegen die Ukraine unverzüglich und bedingungslos einzustellen und die Souveränität, die Unabhängigkeit und die territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen uneingeschränkt zu achten. Sie wird zudem die belarussische Regierung weiter auffordern, den russischen Angriffskrieg nicht länger zu erleichtern. Die EU wird die Lage in den rechtswidrig von der Russischen Föderation annektierten Gebieten der Ukraine –einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol – weiterhin aufmerksam verfolgen und diesbezüglich relevante Initiativen unterstützen.

7. Die Menschenrechtskrise in **Afghanistan** verschärft sich; dies trifft insbesondere Frauen, Mädchen, Personen, die ethnischen und religiösen Minderheiten und Gruppen angehören, und LGBTI-Personen, denen die Menschenrechte systematisch verweigert werden. Die EU verurteilt die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung und der Todesstrafe; sie verurteilt außerdem, dass afghanischen Frauen und Mädchen das Recht auf Bildung verweigert wird und ihre Teilhabe am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben erheblich eingeschränkt ist, einschließlich des Verbots der Arbeit für NRO. Die EU wird das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Afghanistan unterstützen und weiterhin betonen, dass die Taliban für die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten verantwortlich sind. Die EU wird weiterhin ihre Unterstützung für die gesamte Bevölkerung von **Myanmar/Birma**, einschließlich der Rohingya und anderer Minderheiten, zum Ausdruck bringen, und ein Ende der im gesamten Land vom Militärregime Myanmars begangenen Gewaltakte, die bedingungslose und sofortige Freilassung aller insbesondere infolge des Militärputsches 2021 willkürlich inhaftierten Personen sowie die Wiederaufnahme des demokratischen Prozesses unter Einbeziehung aller Interessenträger fordern. In diesem Zusammenhang wird die EU erneut darauf hinweisen, dass die Urheber sämtlicher Menschenrechtsverletzungen im Land zur Rechenschaft gezogen werden müssen; zudem wird sie die Arbeit des unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar weiter unterstützen und alle Länder aufrufen, mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten. Die EU wird die **iranische** Regierung nachdrücklich auffordern, die Menschenrechte – einschließlich der Rechte von Frauen und Mädchen, des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und des Rechts auf friedliche Versammlung – zu achten. Sie wird Iran außerdem nachdrücklich auffordern, die gewaltsame Niederschlagung der Proteste zu beenden, alle friedlichen Protestteilnehmer freizulassen und allen Inhaftierten ein ordentliches Verfahren zu gewähren. Die EU wird erneut ihre unmissverständliche Ablehnung der Todesstrafe zum Ausdruck bringen, die jüngst im Zusammenhang mit den laufenden Protesten in Iran verhängten und vollzogenen Todesurteile verurteilen und die iranische Regierung nachdrücklich auffordern, keine weiteren Hinrichtungen mehr vorzunehmen und uneingeschränkt mit der vom Menschenrechtsrat eingesetzten unabhängigen Ermittlungsmission zusammenzuarbeiten. Die EU wird die systematische interne Repression, die gegen die Zivilgesellschaft,

Menschenrechtsverteidiger, kritische Stimmen, unabhängige Medien sowie Personen, die Minderheiten angehören, – einschließlich Personen, die nationalen Minderheiten angehören – und andere stigmatisierte Gruppen in der **Russischen Föderation** und in **Belarus** gerichtet ist, weiterhin beobachten und verurteilen und die Regierungen beider Länder nachdrücklich auffordern, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten zu achten. Die EU wird Belarus auffordern, alle politischen Gefangenen unverzüglich und bedingungslos freizulassen und zu rehabilitieren. Sie wird Belarus nachdrücklich auffordern, uneingeschränkt mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsüberwachungsmechanismen zusammenzuarbeiten. Die EU wird die Russische Föderation auffordern, uneingeschränkt mit allen Sonderverfahren zur Menschenrechtssituation in der Russischen Föderation zusammenzuarbeiten. Die EU wird ihre ernste Besorgnis über die Menschenrechtssituation in **China**, einschließlich im Autonomen Gebiet Tibet, im Autonomen Gebiet Innere Mongolei, in Hongkong und im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang, bekräftigen und dabei auf die in dem unabhängigen Bericht des Hohen Kommissars über die Menschenrechtssituation in Xinjiang enthaltenen Empfehlungen Bezug nehmen. Die EU wird ein besonderes Augenmerk auf die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und die uneingeschränkte Ausübung der Grundfreiheiten, insbesondere der Meinungsfreiheit, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, sowie auf den Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen, die Wahrung der kulturellen Identität und die Beendigung von Zwangsarbeit richten. Darüber hinaus wird sie einzelne Fälle von Menschenrechtsverteidigern, die Anlass zu Besorgnis geben, weiterhin aufmerksam beobachten. Die EU wird die chinesische Regierung und die Behörden Hongkongs nachdrücklich auffordern, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte wieder uneingeschränkt zu achten. Die EU wird dazu aufrufen, den von allen Konfliktparteien in **Syrien**, insbesondere vom Regime und seinen Verbündeten, begangenen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und den von ihnen verübten Menschenrechtsverletzungen und -verstößen ein Ende zu setzen, und zudem nochmals bekräftigen, dass eine alle Seiten einbeziehende politische Lösung auf der Grundlage der Resolution 2254 des VN-Sicherheitsrats der einzige Weg zu einem dauerhaften Frieden ist. Die EU begrüßt den Bericht des VN-Generalsekretärs, in dem die Einsetzung eines neuen internationalen Gremiums für vermisste Menschen in Syrien empfohlen wird, und wird Vorschläge zur Unterstützung eines solchen Mechanismus positiv prüfen. Zudem wird von der **Türkei** als EU-Bewerberland und langjährigem Mitglied des Europarats erwartet, dass sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommt.

8. Im Zusammenhang mit dem 25. Jahrestag der Erklärung über die Menschenrechtsverteidiger wird die EU ihre Anstrengungen zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern intensivieren und in den VN-Gremien eng mit der **Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern** im weitesten Sinne – auch mit von Frauen und von jungen Menschen geführten Organisationen – zusammenarbeiten. Die EU wird auch in Zukunft die uneingeschränkte und substanzielle Teilhabe der Zivilgesellschaft an allen VN-Gremien verteidigen und fördern. Sie wird jede Form von Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft, die mit dem VN-System zusammenarbeiten, eine Zusammenarbeit mit ihm anstreben oder mit ihm zusammengearbeitet haben, auf das Schärfste verurteilen. Die EU wird weiterhin die diesbezügliche Arbeit des Beigeordneten Generalsekretärs für Menschenrechte unterstützen. Sie wird eine führende Rolle dabei einnehmen, ein sicheres und förderliches Umfeld für die Zivilgesellschaft und für Menschenrechtsverteidiger – einschließlich derjenigen, die aus dem Exil heraus tätig sind – zu fördern und weiterhin Drohungen oder Angriffe gegen sie verurteilen. Sie wird neuen Bedrohungen, mit denen Menschenrechtsverteidiger konfrontiert sind, wie beispielsweise unrechtmäßige Online-Überwachung, sowie der transnationalen Repression besondere Aufmerksamkeit widmen. Die EU wird ein besonderes Augenmerk auf die besonderen Risiken richten, denen bestimmte Kategorien von Menschenrechtsverteidigern ausgesetzt sind, nämlich häufig Diskriminierung, Gewalt und Belästigung, sowohl online als auch offline; hiervon betroffen sind insbesondere Menschenrechtsverteidigerinnen, Verteidiger umweltbezogener Menschenrechte oder Verteidiger von Landrechten, indigene Menschenrechtsverteidiger, Verteidiger der Rechte von LGBTI-Personen sowie diejenigen, die sich für Arbeitnehmerrechte einsetzen. Die EU wird sich auch gegen rechtliche und administrative Maßnahmen aussprechen, die den zivilgesellschaftlichen Raum einschränken, wie beispielsweise Hindernisse für die Registrierung von NRO, Beschränkungen des Zugangs zu Ressourcen, belastende Kontrollregelungen und aufwendige Berichtspflichten. Die EU wird eng mit dem Hohen Kommissar der VN für Menschenrechte und den Sonderverfahren zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Stimmen der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigern gehört werden.

9. Die EU wird das Recht auf **Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung** online und offline, **sowie die Medienfreiheit** weiterhin fördern und schützen; ferner wird sie weiterhin die Schikanie von Journalisten, Bloggern und anderen Medienschaffenden sowie Drohungen und Angriffe gegen diese verurteilen. Sie wird verstärkt pluralistische und unabhängige Medien unterstützen und darauf hinweisen, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften, Politiken und Maßnahmen im Bereich der Information mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen. Die EU wird weiter vor der zunehmenden staatlichen Kontrolle über den Online-Raum warnen und weiter darauf aufmerksam machen, dass demokratische Prozesse geschützt werden müssen und ein menschenrechtsbasierter und gesamtgesellschaftlicher Ansatz zur proaktiven Bekämpfung von ausländischer Informationsmanipulation und Desinformation gewährleistet werden muss. Außerdem wird sie ihre Maßnahmen zur Wahrung der **akademischen Freiheit** intensivieren. Die EU wird die **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** weiterhin schützen und fördern und Einschüchterung und Bedrohung von friedlich Protestierenden sowie Gewalt gegen diese weiterhin verurteilen.
10. Die EU wird sich weiterhin für die Förderung und den Schutz des Rechts auf **Religions- und Weltanschauungsfreiheit** für alle Menschen weltweit einsetzen. Sie wird jegliche Diskriminierung, Intoleranz, Gewalt und Verfolgung aufgrund der Religion oder Weltanschauung verurteilen. Die EU wird das Recht aller Menschen fördern und schützen, sich privat und öffentlich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen oder dies nicht zu tun und eine andere Religion oder Weltanschauung anzunehmen, und verurteilt zugleich die Kriminalisierung der Apostasie und den Missbrauch von Blasphemiegesetzen. Die EU wird den interreligiösen Dialog als wirksames Instrument zur Förderung der Menschenrechte weiterhin unterstützen. Sie wird aktiv mit dem VN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenarbeiten und dessen Mandat unterstützen.

11. Die EU wird auch in Zukunft die Anwendung von **Folter** und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auf der ganzen Welt verurteilen. Sie wird willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen verurteilen; außerdem wird sie weiterhin die unabhängige Überwachung von Gefängnissen und anderen Orten der Freiheitsentziehung sowie die Verbesserung der Haftbedingungen und der Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Einklang mit internationalen Verpflichtungen und Standards unterstützen. Ferner wird die EU erneut die umfassende Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und des dazugehörigen Fakultativprotokolls fordern. Im Rahmen ihrer Bemühungen um die weltweite Abschaffung der Folter wird die EU auch in Zukunft die Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen unterstützen und weitere Maßnahmen prüfen, um auf ein Verbot des Handels mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter verwendet werden, hinzuwirken. Die EU wird weiterhin die **Todesstrafe** unter allen Umständen entschieden ablehnen und darauf hinwirken, dass das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und zivile Rechte von möglichst vielen Staaten ratifiziert wird. Sie wird an alle verbleibenden Länder, die die Todesstrafe noch anwenden, appellieren, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein Moratorium als ersten Schritt zur ihrer Abschaffung beizubehalten oder einzuführen. Sie wird Staaten, in denen ein Moratorium gilt, nahelegen, die Todesstrafe de jure abzuschaffen.
12. Die EU wird weiterhin alle Staaten aufrufen, die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten und den Vereinten Nationen sowie den Menschenrechtsüberwachungsmechanismen den bedingungslosen und ungehinderten Zugang zu ihren Hoheitsgebieten zu gewähren. Ferner wird die EU auch künftig alle Parteien bewaffneter Konflikte aufrufen, das **humanitäre Völkerrecht** uneingeschränkt zu achten und dafür zu sorgen, dass humanitäre Hilfe bedürftige Bevölkerungsgruppen landesweit uneingeschränkt, sicher, unverzüglich und ungehindert erreichen kann. Die EU wird die Parteien bewaffneter Konflikte auch weiterhin nachdrücklich auffordern, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung und zum Schutz ziviler Objekte zu ergreifen. Die EU wird auch künftig dafür eintreten, dass die Menschenrechte verstärkt in die Arbeit der Vereinten Nationen für Frieden und Sicherheit einbezogen werden. Um die Zivilbevölkerung besser zu schützen und grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen zu fördern, wird die EU außerdem Partner dabei unterstützen, robuste Rahmen für die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts anzunehmen und umzusetzen.

13. Die EU bekräftigt ihr nachdrückliches Bekenntnis dazu, dass alle **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte** – darunter das Recht auf Bildung, das Recht auf Nahrung, das Recht auf Trinkwasser und Sanitärversorgung, das Recht auf angemessene Wohnung und das Recht auf menschenwürdige Arbeit – geachtet, geschützt und verwirklicht werden, und unterstützt relevante diesbezügliche Initiativen. Sie wird sich im Rahmen ihrer Initiativen proaktiv für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einsetzen. Zudem wird sie den Menschenrechtsaspekten der Krise der Ernährungssicherheit weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen. Die EU wird weiterhin das Recht auf **Bildung** fördern, einschließlich der Menschenrechtserziehung und des lebensbegleitenden Lernens, der Schnittstelle mit der **digitalen Agenda**, der sozialen und der digitalen Inklusion, der Geschlechtergleichstellung, der Teilhabe aller Frauen und der Nichtdiskriminierung. Sie wird sich weiterhin für die Aspekte des Schutzes des kulturellen Erbes einsetzen.
14. Die EU wird aktiv die universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit und die demokratischen Grundsätze im **digitalen Raum** fördern. Sie wird sich für einen menschenrechtsbasierten Ansatz im Zusammenhang mit neuen digitalen Technologien, auch im Hinblick auf künstliche Intelligenz (KI), einsetzen. Die EU wird sich weiterhin aktiv in den VN-Gremien engagieren, um auf die sich aus den neuen und den neu entstehenden digitalen Technologien ergebenden Chancen für die Menschenrechte und auf die Auswirkungen dieser Technologien auf die Menschenrechte aufmerksam zu machen. Sie wird die Arbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und anderen Partnern – darunter das Amt des VN-Gesandten für Technologie – an der Umsetzung des Fahrplans des VN-Generalsekretärs für die digitale Zusammenarbeit und an der Ausarbeitung eines Globalen Digitalpakts fortsetzen. Die EU wird sich für ein offenes, freies, interoperables, zuverlässiges und sicheres Internet einsetzen und weiterhin auf die Auswirkungen von Internetabschaltungen, Online-Zensur und rechtswidrige Online-Überwachung aufmerksam machen. Sie wird weiterhin den Schutz des zivilgesellschaftlichen Online-Raums, die Verbesserung des Datenschutzes und die Bekämpfung von Desinformation und Cyberkriminalität fordern.

15. Die EU wird weiterhin Maßnahmen unterstützen, mit denen gegen die Auswirkungen des **Klimawandels**, des **Verlusts an biologischer Vielfalt** und der **Umweltzerstörung** auf die vollständige Wahrnehmung aller Menschenrechte vorgegangen wird. Sie wird die wichtige Rolle unterstützen, die den Verteidigern umweltbezogener und indigener Menschenrechte in diesem Zusammenhang zukommt. Die EU wird aktiv bei Gesprächen mitwirken, die darauf abzielen, das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt voranzubringen und Inklusion und Nichtdiskriminierung zu fördern. Die EU wird sich – auch im Hinblick auf die Ergebnisse der COP 27 – bei Resolutionen der VN über den Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Klimawandel und Umwelt aktiv einbringen. Sie betont, wie wichtig es ist, in Umweltfragen den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Entscheidungsprozessen und den Zugang zur Justiz zu gewährleisten.
16. Die EU wird ihren Standpunkt bekräftigen, dass die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte für alle Menschen eine Voraussetzung für eine inklusive und nachhaltige Entwicklung ist. In diesem Sinne wird die EU weiterhin zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beitragen, indem sie bei der Entwicklungszusammenarbeit einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgt. Dieser Ansatz trägt im Einklang mit dem gemeinsamen Standpunkt der EU zu diesem Thema zum **Recht auf Entwicklung** bei, das darauf beruht, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind, einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass der einzelne Mensch zentraler Akteur, treibende Kraft und Nutznießer des Entwicklungsprozesses ist. In Bezug auf die Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen Instruments über das Recht auf Entwicklung wird sich die EU, ohne ihrem endgültigen Standpunkt vorzugreifen, auf konstruktive Weise engagieren, damit der überarbeitete Entwurf eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung vollständig mit den internationalen Menschenrechtsnormen in Einklang gebracht wird.

17. Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen wird die EU die internationalen Bemühungen um die **Geschlechtergleichstellung**, die Förderung und die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen und deren Teilhabe entschlossen fördern und verstärken, unter anderem dadurch, dass die Geschlechtergleichstellung in länderspezifischen und thematischen Kontexten durchgängig berücksichtigt wird. Die EU wird auch künftig dafür werben, in den Friedens- und Sicherheitsinitiativen die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, unter anderem durch die Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats zu Frauen, Frieden und Sicherheit und der sich daran anschließenden Resolutionen. Sie wird jede Gelegenheit in allen einschlägigen Gremien, so auch in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und in der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, nutzen und betont, dass es eines ehrgeizigen und transformativen Ansatzes zur Behebung der Grundursachen und der Risikofaktoren von geschlechtsspezifischer Ungleichheit, von Diskriminierung sowie von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bedarf. Die EU wird die Verhütung und Beseitigung jeder Form der **sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt** sowohl online als auch offline, einschließlich häuslicher Gewalt und Gewalt in der Partnerschaft, sowie von Kindes-, Früh- und Zwangsehen, Genitalverstümmelungen bei Frauen und anderen schädlichen Praktiken gegen Frauen und Mädchen weiterhin in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen und gesamtgesellschaftliche Bemühungen fördern, die darauf abzielen, Männer und Jungen als Verbündete und Nutznießer für Geschlechtergleichstellung einzubeziehen, wenn es darum geht, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ein Ende zu setzen, das gesamte Geschlechtergefälle zu beseitigen, diskriminierende Rechtsvorschriften und soziale Normen anzugehen und Geschlechterstereotypen zu bekämpfen. Der Rat weist darauf hin, dass er sich im EU- Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 dazu verpflichtet hat, die gleichberechtigte, uneingeschränkte, effektive und substanzielle Teilhabe von Frauen und jungen Menschen in all ihrer Vielfalt und in allen Bereichen des öffentlichen und politischen Lebens zu unterstützen.

18. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein und setzt sich in diesem Zusammenhang auch für die **sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte** ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Darüber hinaus betont die EU, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung – einschließlich umfassender Sexualerziehung – und Gesundheitsdiensten ist.
19. Die EU wird auch in Zukunft allen Formen von **Diskriminierung** – unter besonderer Beachtung von Mehrfachdiskriminierungen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder einer anderen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität – entschlossen entgegenzutreten und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung verschärfen. Sie bekräftigt ihr Bekenntnis zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, zum Recht aller Menschen, das gesamte Spektrum der Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen, zur Teilhabe unter anderem von jungen Menschen, Mädchen und Frauen, Menschen mit Behinderungen und LGBTI-Personen sowie zum Schutz benachteiligter, schutzbedürftiger und marginalisierter Personen, einschließlich Kinder. Die EU wird sich konsequent und konstruktiv an VN-Mandaten beteiligen, die sich gegen Gewalt und jede Form der Diskriminierung richten, und wird die Tätigkeiten der VN in dieser Hinsicht weiterhin unterstützen.

20. Die EU wird auch künftig entschlossen für die **Rechte des Kindes** eintreten. Diese Zusage wird auch weiterhin einen zentralen Aspekt der Anstrengungen bilden, die sie unternehmen wird, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhindern und den allgemeinen Zugang zur Bildung zu fördern, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf den Zugang von Mädchen zur Bildung legen wird. Die EU wird auch in Zukunft Personen, die sich in Konflikt- oder Postkonfliktsituationen befinden, sowie Personen, die sich in Situationen der Benachteiligung, der Schutzbedürftigkeit oder der Marginalisierung befinden, – wozu indigene Kinder, Kinder, die Minderheiten einschließlich nationaler und ethnischer Minderheiten angehören, und Kinder mit Behinderungen zählen – besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie wird die Mandate der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder uneingeschränkt unterstützen und aktiv mit ihnen zusammenarbeiten. Um für Kinder eine positive und sichere Online-Erfahrung sicherzustellen und sie vor Gefahren zu schützen, ist es von entscheidender Bedeutung, wirksam gegen Online-Gewalt gegen Kinder, gegen alle Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs, gegen Cyber-Mobbing und gegen schädliche Inhalte vorzugehen. Die EU wird alle Partner, die dies bisher noch nicht getan haben, auffordern, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu ratifizieren; außerdem wird sie sich für die Ratifizierung und Umsetzung des zugehörigen Fakultativprotokolls einsetzen und sie unterstützen.
21. Die EU wird ihre Maßnahmen intensivieren, durch die die **uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch ältere Menschen** gewährleistet wird und die Langzeitpflege gestärkt wird und ihre Qualität, der Zugang dazu und ihre Erschwinglichkeit verbessert werden; ferner wird die EU die Anstrengungen zur Bekämpfung von altersbedingter Diskriminierung und Altersfeindlichkeit unterstützen, um älteren Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen, ihr Wohlergehen zu gewährleisten und für soziale Gerechtigkeit und Solidarität zwischen den Generationen zu sorgen. In diesem Zusammenhang wird die EU aktiv mit der Offenen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über das Altern zusammenarbeiten.

22. Der Verteidigung der Rechte von Angehörigen von Minderheiten kommt entscheidende Bedeutung zu. Die EU wird weiterhin an alle Staaten appellieren, die Menschenrechte von Angehörigen von **Minderheiten** zu achten und zu schützen und ihnen Geltung zu verschaffen, wie in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, festgeschrieben. Die EU wird sich für das Recht dieser Personen auf eine wirksame Teilhabe am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben einsetzen. Sie wird auch künftig allen Formen der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass sowie der Hetze – online oder offline – entgegentreten und zugleich dafür Sorge tragen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung nach wie vor uneingeschränkt ausgeübt werden kann. Die EU wird weiterhin die Belange von Angehörigen von Minderheiten dort zur Sprache bringen, wo die Vertreter von Minderheiten keine oder nur begrenzte Möglichkeiten haben, sich selbst zu äußern, so unter anderem auch im Menschenrechtsrat und anderen relevanten Gremien.
23. Die EU wird auch künftig für die Rechte der **indigenen Völker** gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und den internationalen Menschenrechtsnormen werben und sich diesbezüglich in allen relevanten Gremien, die sich mit den Rechten der indigenen Völker befassen, aktiv einbringen. Sie wird weiterhin aktiv bei allen Anstrengungen mitwirken, die darauf abzielen, dass Vertreter und Institutionen indigener Völker in Fragen, die sie betreffen, an den einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, umfassend, effektiv und substanziell beteiligt werden. Die EU wird deutlich machen, dass indigene Menschenrechtsverteidiger geschützt werden müssen und dass sichergestellt werden muss, dass sie für die Menschenrechte eintreten können, ohne Repressalien fürchten zu müssen. Sie wird sich für die umfassende, effektive und bedeutsame Teilhabe indigener Frauen, auch in Führungsrollen, einsetzen. Die EU wird herausstellen, wie wichtig es ist, indigenen Kindern Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Sprache und Kultur zu ermöglichen.

24. Die EU wird weitere Anstrengungen unternehmen, um sich konstruktiv an allen Initiativen zur weltweiten Bekämpfung von **Rassismus**, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu beteiligen, wobei sie ihren seit Langem vertretenen Standpunkt berücksichtigen wird, wonach die weltweite Ratifizierung und die vollständige und wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sichergestellt, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban umgesetzt und die zugehörigen Folgemechanismen erforderlichenfalls vereinfacht und gestrafft werden müssen.
25. Die EU wird die Maßnahmen zur Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze sowie des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsrechts in Bezug auf **Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migranten** verstärken, wobei sie besonderes Augenmerk auf Kinder, Frauen und andere Personen in Situationen der Schutzbedürftigkeit richtet. Sie wird weiterhin unter vollständiger Achtung der nationalen Zuständigkeiten legale Migrationswege anbieten und alle Staaten weiterhin auffordern, Menschenhandel und Schleusung zu verhüten, Opfer zu schützen, wobei nach einem geschlechts- und kindspezifischen Ansatz vorgegangen wird, und für eine wirksame strafrechtliche Verfolgung der Täter zu sorgen. Die EU wird die staatlich geförderte Instrumentalisierung von Flüchtlingen und Migranten durch Drittländer zu politischen Zwecken weiterhin aufs Schärfste verurteilen und unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts dagegen ankämpfen.

26. **Terrorismus**, gewaltorientierter Extremismus und organisierte Kriminalität stellen eine sehr ernste Bedrohung des Friedens und der Sicherheit dar. Die EU ruft alle Staaten dazu auf, dafür zu sorgen, dass das Völkerrecht – insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen, das humanitäre Völkerrecht und das internationale Flüchtlingsrecht – bei der Reaktion auf terroristische Straftaten und organisierte Kriminalität in vollem Umfang eingehalten wird. Zur Bekämpfung des Terrorismus gehören die angemessene Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismusfällen unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und der Rechtstaatlichkeit; dabei müssen die Opfer im Mittelpunkt stehen und die Rechte der Opfer geschützt und gestärkt werden. Die EU wird die weitere Förderung der aktiven und substanziellen Teilhabe von Frauen an den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus unterstützen.
27. Die EU wird weiterhin mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der VN-Arbeitsgruppe „**Wirtschaft und Menschenrechte**“ zusammenarbeiten, um die Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte weltweit zu fördern. Sie wird auch künftig die Annahme nationaler Aktionspläne unterstützen und die Ausarbeitung eines umfassenden EU-Rahmens für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien fortführen, wobei sie sich an dem Fahrplan der Vereinten Nationen für die Leitprinzipien für das nächste Jahrzehnt von Wirtschaft und Menschenrechten orientieren wird. Die EU wird ihr Engagement in den VN-Gremien verstärken und sich aktiv in die Beratungen der VN über ein rechtsverbindliches Instrument für Wirtschaft und Menschenrechte einbringen; sie ist bereit, mit dem Vorsitz der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe und der Gruppe der Freunde des Vorsitzes sowie mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten, um nach Lösungsmöglichkeiten für ein einvernehmliches Instrument zu suchen, mit dem der Schutz der Opfer effektiv verbessert und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden können.
-